

Bericht der Ethik-Kommission für das Jahr 1994

Lamnek, Siegfried

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lamnek, S. (1994). Bericht der Ethik-Kommission für das Jahr 1994. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 17(4), 341-352. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-35861>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Bericht der Ethik-Kommission für das Jahr 1994

Siegfried Lamnek

Die Ethik-Kommission muß gemäß Ethik-Kodex V. B. (1) (f) "jährlich mindestens einmal über ihre Arbeit und die verhandelten Fälle dem Konzil der DGS und dem Senat des BDS sowie in den Zeitschriften der beiden Verbände berichten". Der Vorsitzende der Ethik-Kommission hat dem Konzil der DGS am 4. November in Kassel Bericht erstattet und den Senat des BDS über das abgelaufene Jahr am 5. November in Bielefeld informiert. Es verbleibt also, die Mitglieder der Verbände in den Zeitschriften über die Arbeit der Ethik-Kommission im Jahr 1994 (Stand 15. November) in Kenntnis zu setzen:

1. Ob die im Jahr 1993 gemeldeten fünf Fälle einem "Nachholbedarf" entsprangen und/oder durch den Ethik-Kodex provoziert wurden, muß nicht entschieden werden. Als erfreulich ist jedenfalls zu vermelden, daß im abgelaufenen Arbeitsjahr keine weiteren Fälle von Verstößen gegen den Ethik-Kodex der Ethik-Kommission zur Kenntnis gebracht wurden. Ob dies auf einen generalpräventiven Effekt des Ethik-Kodex zurückzuführen ist und/oder andere Faktoren dafür verantwortlich sind, muß offen bleiben. Auch wenn die Tatsache, daß 1994 keine Fälle unethischen Handelns gemeldet wurden, vermutlich nicht bedeutet, daß keine solchen aufgetreten wären, ist das Faktum als solches doch positiv zu würdigen.
2. Der im Fall 3 des Jahres 1993 ausgesprochenen Empfehlung, daß "(der Plagiator) hervorgehobene Positionen und Funktionen (etwa im Bereich der Verbandsaktivitäten) für die laufende Amtsperiode zurückgibt", wurde entsprochen. Dies signalisiert, daß der Arbeit der Ethik-Kommission - obgleich hier kein offizielles Verfahren eröffnet werden konnte - Bedeutung und Kompetenz zugemessen wird.
3. Im Fall 2 aus dem Jahr 1993 sind zwischenzeitlich weitere Gerichtsentscheidungen ergangen und die Veröffentlichung eines Buches auf der Basis des DFG-Projektes steht unmittelbar bevor. Erst danach kann die Frage endgültig geklärt werden, ob Autorenrechte aus Sicht der Ethik-Kommission verletzt wurden.
4. Eine ausgesprochen unerfreuliche Entwicklung nahm der Fall 1 aus dem Jahr 1993, der deshalb hier eine ausführlichere Behandlung erfährt: In dem Jahres-

bericht der Ethik-Kommission ("Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum. Ein Jahr Arbeit der Ethik-Kommission", in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 1/1994, S. 43-61 und Soziologie 2/1994, S. 22-42) wurde anonymisiert mitgeteilt, daß die Ethik-Kommission - aus formal-juristischen Gründen ohne offizielle Einleitung eines Verfahrens - gleichwohl zu dem Ergebnis gekommen war, daß im Rahmen einer empirischen Untersuchung gegen die Rechte von Untersuchten verstoßen wurde. Dies nahm der betroffene Sozialwissenschaftler zum Anlaß, die Anonymität aufzuheben und den Abdruck einer "Gegendarstellung" in Heft 4/1994 der Soziologie zu fordern. Diese wird zum Zwecke der umfassenden Information der Leser von Sozialwissenschaften und Berufspraxis hier vollständig zitiert:

"Einzug der "Political Correctness" durch die Hintertür des Ethik-Kodex: Richtigstellung einiger falscher Behauptungen der Ethik-Kommission, mitgeteilt im Bericht "Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum" im Heft 2/94 (der Soziologie, die Redaktion), S. 29, 30.

Bei dem im Bericht unter "Fall 1" inkriminierten Promotionsverfahren handelt es sich um eine von mir verfaßte und von Herrn Prof. Dr. Hans Peter Dreitzel betreute Dissertation. Dieser "Fall" ist durch eine Kampagne der Springer-Medien, die damit offenbar das Sommerloch des Jahres 1993 füllen wollten, zumindest in Berlin allen Interessierten so hinreichend bekannt, daß der Schutz, den Ihre Anonymisierung angeblich bieten soll, hier längst zur Fiktion geworden ist. Daher sehe ich mich veranlaßt, gegen die in diesem Fall gänzlich falschen Anschuldigungen der Ethik-Kommission energisch zu protestieren.

Hätte die Ethik-Kommission meine Dissertation, die unter dem Titel "Die Imagination der Wirklichkeit" 1992 im Campus-Verlag erschienen und weithin bekannt geworden ist, und gegen die bislang derartige Einwände nicht erhoben worden sind, selbst in Augenschein genommen, statt sich nach eigenem Eingeständnis auf "massenmediale Berichte" zu stützen, wären ihr folgendes sofort klar geworden:

1. Das empirische Material, auf dem die Dissertation beruht, ist nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus pädagogisch/künstlerischen Motiven entstanden. Mit anderen Worten, die Abenteuerreisen für Kinder und Jugendliche, die vom Bezirksamt Kreuzberg in Berlin über zwölf Jahre durchgeführt worden waren und die von einem Team geleitet wurden, zu dem ich von Anfang an gehörte, sind nicht zum Zwecke einer wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt worden, sondern um Kindern aus ärmeren Bevölkerungsschichten zu schönen Ferien zu verhelfen. Da ich mir, zum Zweck der Verbesserung des pädagogischen Konzeptes und des praktischen Arrangements über die durchgeführten Reisen regelmäßig Notizen machte, hat mich Herr Prof. Dr. Dreitzel dazu angeregt, diese Notizen als Datenmaterial einer empirischen Untersuchung zu benutzen. Denn eine Analyse dieser Notizen bot die einmalige Chance, bestimmte

Probleme der Wirklichkeitskonstitution zu studieren, die sonst nur schwer erforschbar sind. Der entsprechende Hinweis für diesen Sachverhalt läßt sich in all meinen Veröffentlichungen zu diesem Thema finden:

"... *Es war und ist nicht die Absicht der Story Dealer A.G., mit Kindern und Jugendlichen Experimente zu forschungsdienlichen Zwecken durchzuführen.*"¹ "*Das Konzept, Geschichten als reale Geschehnisse zu inszenieren, wurde entwickelt, um eine neue Möglichkeit des Erfahrens und Erlebens auf dem Gebiet der Freizeitpädagogik zu schaffen. Wenn wir hier also von 'Experimenten' und 'Versuchspersonen' reden, so sprechen wir davon ex post.*"²

Deutlicher kann der Sachverhalt wohl kaum beschrieben werden. Offensichtlich haben die Mitglieder der Ethik-Kommission die Texte überhaupt nicht gelesen. Es ist unglaublich: Anstatt sich auf die vorgegebene Arbeit zu beziehen (um deren Beurteilung es ja angeblich gehen soll), zieht man es in einem *akademisch-wissenschaftlichen* Kontext vor, sich - die Empirie betreffend - auf massenmediale Berichterstattung zu stützen.

2. Daß diese Abenteuerreisen später Gegenstand einer heftigen pädagogisch-psychologischen Kontroverse wurden, hat mit meiner Dissertation nicht das geringste zu tun. Es gab und gibt zu Fragen der Erlebnispädagogik unterschiedliche Auffassungen. Ob dieser Diskurs allerdings in den Kompetenzbereich der Ethik-Kommission der DGS fällt, wage ich zu bezweifeln.

3. Ohne sich auch nur den Hauch der Mühe einer empirischen Überprüfung zu machen, stellt die Ethik-Kommission die Behauptung auf, daß Kinder vermittels dieser Ferienreisen "*Nachteiler oder Gefahren ausgesetzt worden*" wären. Tatsächlich ist dieser von Springer-Medien Sommer '93 erhobene Vorwurf in jedem einzelnen Fall längst von Gerichten überprüft und widerlegt worden. Diese Tatsache hätte der Ethik-Kommission bekannt sein können, wenn sie den Sachverhalt mit der gebotenen, von ihr selbst in Anspruch genommenen Sorgfalt wirklich überprüft hätte. Es ist daher eine Ungeheuerlichkeit, ungeprüft den Vorwurf zu erheben, hier sei es um "*das bewußte Höherstellen wissenschaftlicher Erkenntnisinteressen zum erwart- und antizipierbaren Nachteil der Untersuchten*" gegangen.

4. Es ist ferner falsch, daß in einem "Doktorandenseminar das experimentelle Design diskutiert, die ethischen und pädagogischen Probleme thematisiert, aber den wissenschaftlichen Erkenntniszielen untergeordnet" worden seien. Bei dem "Dokto-

1 Hans Geißlinger, *Die Imagination der Wirklichkeit*, Frankfurt/M., New York, Campus Verlag 1992, S. 47 f.

2 Horst Stenger, Hans Geißlinger, *Die Transformation sozialer Realität*, Ein Beitrag zur empirischen Wissenssoziologie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Heft 2, 1991, S. 257.

randenseminar" handelt es sich offenbar um das von den Professoren Elwert, Kohli, Dreitzel, Lepenies und Moebus gemeinsam geleitete Graduiertenseminar, in welchem ich meine Untersuchung zweimal vorstellte. Keineswegs sind dabei die ethischen und pädagogischen Probleme der betreffenden Abenteuerreisen wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen untergeordnet, noch ist dergleichen gutgeheißen worden. Da das Material überhaupt nicht zu wissenschaftlichen Zwecken erhoben worden ist, ist eine solche Frage überhaupt nicht aufgetaucht. Die gegenteilige Behauptung der Ethik-Kommission stellt damit zugleich eine auf die entsprechenden Professoren zielende Rufschädigung dar, die nicht widerspruchslos hingenommen werden kann.

5. "Alle Fälle", so heißt es im Text der Ethik-Kommission, "*wurden hinsichtlich des angezeigten Sachverhaltes als zutreffend festgestellt, wobei in zwei Verfahren der Sachverhalt als solcher von den Angeschuldigten zugegeben wurde.*" Das klingt so, als wären die Betroffenen zum Sachverhalt auch *befragt* worden. Tatsächlich hat man es nicht einmal für nötig befunden, mich, bzw. Herrn Prof. Dr. Dreitzel, als Betreuer der Dissertation, auch nur zu informieren.

6. Im Lichte dieser Klarstellungen scheinen mir die Behauptungen der Ethik-Kommission, sie habe alle besprochenen Fälle "ausführlich behandelt", bzw. es habe "in keinem einzigen Fall eine falsche Anschuldigung gegeben", entweder falsch oder ein Zeichen für die geringe Sorgfalt, mit der hier mit dem Ruf von Wissenschaftlern umgegangen wird. Es ist im höchsten Grade ärgerlich, daß man sich nun gegen Unterstellungen derer zur Wehr setzen muß, die vorgeben, die Bannerträger ethischen Verhaltens in der Wissenschaft zu sein. Daß man sich dabei dem alten Rechtsgrundsatz "nulla poena sine lege" verpflichtet fühlt, wirkt eher zynisch, solange "Fälle" wie dieser, und sei es in angeblich schützender Anonymität auch noch veröffentlicht werden - als ob nicht eine solche Veröffentlichung gerade in der Scientific Community schon eine harte Sanktion in sich darstellen würde. Besonders empörend ist, daß diejenigen, denen die geltenden rechtsstaatlichen Grundsätze nicht auszureichen scheinen, in ihrem Handeln dann auch noch hinter diese Grundsätze zurückfallen. Denn das Recht schreibt nun seit langem vor, daß der Beklagte gehört werden muß, hat also ein dialogisches Verfahren institutionalisiert, das bislang auch zu den Grundsätzen der innerbetrieblichen Kommunikation der Scientific Community gehörte. Von der kommunitären Enge der "political correctness", die sich nun auch hier auszubreiten scheint, bis zu moralischen Diffamierung ist der Weg nur allzu kurz.

Hans Geißlinger"

Die Ethik-Kommission hat sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, am 4. November 1994 in Kassel, zusammengesetzt, um diesen Fall noch einmal gründlich zu beraten. Das Ergebnis ist die nachfolgend abgedruckte Erwiderung auf die "Gegendarstellung" Geißlingers:

"Die Rechte von Untersuchten - Zum Verfahren der Ethik-Kommission"

Die Ethik-Kommission reagiert auf die "Gegendarstellung" (Soziologie 4/1994) zu ihrem ersten Jahresbericht (Soziologie 2/1994 bzw. Sozialwissenschaften und Berufspraxis, 1/1994).

1. Zur Entstehung des Problems

Die Ethik-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen hat in ihrem ersten Jahresbericht alle Fälle vorgestellt und erörtert, die an sie im Verlauf des Jahres 1993 herangetragen wurden (vgl. den vom Kommissionsvorsitzenden Siegfried Lamnek verfaßten Bericht in Sozialwissenschaften und Berufspraxis 1/94 und Soziologie 2/94). Einige dieser Fälle waren für die Eröffnung eines offiziellen Verfahrens ungeeignet, weil die jeweils kritisierten Konstellationen und Vorgehensweisen zeitlich so weit zurücklagen, daß der erst seit Anfang 1993 geltende Ethik-Kodex auf sie nicht angewandt werden konnte. Auf Anraten von Kolleginnen und Kollegen entschieden wir uns in der Ethik-Kommission gleichwohl dafür, auch die nicht formal verhandelten Fälle abstrahiert in unseren Bericht aufzunehmen - und zwar anonymisiert: Wir wollten über Typen von Verhaltensweisen informieren, die gemäß den Richtlinien des Ethik-Kodex als problematisch gelten, um damit zur Diskussion über Anwendungsfragen des Kodex einzuladen.

Ein nach unserem Urteil durch die Anonymität Geschützter hat seinen Fall (Fall 1 unseres Berichts) nun selber publiziert. Hans Geißlinger hat sich an die Öffentlichkeit gewandt (vgl. seine "Gegendarstellung" in Soziologie 4/94 [die vorstehend abgedruckt ist; die Redaktion]), erklärt sich bloßgestellt und hat die Ethik-Kommission scharf kritisiert. Er rechtfertigt in seiner Stellungnahme *in der Sache* die abstrakt von uns als vorwerfbar genannten Handlungen (vor allem: Verletzung des Anspruchs der informierten Einwilligung sowie des Prinzips der Nichtgefährdung der Untersuchungsteilnehmer) mit zwei Argumenten: 1. Die Kinder seien Nachteilen oder Gefahren nicht ausgesetzt gewesen, und 2. das Material, auf dem die Arbeit beruht, sei nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus pädagogisch/künstlerischen Motiven entstanden. Darüber hinaus erhebt er harte Vorwürfe zum *Verfahren* der Ethik-Kommission: 3. Die Kommission habe sich durch die Fall-Veröffentlichung "in angeblich schützender Anonymität" fahrlässiger Rufschädigung schuldig gemacht und 4. mit ihrem Versäumnis einer Anhörung des Beklagten falle sie hinter rechtsstaatliche Grundsätze zurück. Insgesamt, so das Resümee, geriere die Kommission sich als "Bannerträger ethischen Verhaltens in der Wissenschaft" und trage zur Ausbreitung der "kommunitären Enge der political correctness" bei.

2. Zur Information über Hans Geißlingers Studie

1991 legte Hans Geißlinger an der FU Berlin im Fach Soziologie eine Dissertation zur Analyse des Umgangs mit manipulierten Wirklichkeitsdefinitionen vor, die 1992 unter dem Titel: "Die Imagination der Wirklichkeit. Experimente zum radikalen Konstruktivismus" erschien. (Alle weiteren Verweise mit Seitenangaben beziehen sich auf diese Veröffentlichung.) In der Arbeit geht Geißlinger von einer konstruktivistischen wissenssoziologischen Position aus und versucht, Prozesse der sozialen Konstruktion von Wirklichkeit auf der Grundlage von Daten zu analysieren, die im Rahmen von zwei- bis dreiwöchigen Reisen mit Kindern und Jugendlichen gesammelt wurden. Die Möglichkeit hierzu ergab sich durch Geißlingers Mitarbeit in einer aus Pädagogen und Künstlern zusammengesetzten Gruppe, der "Story Dealer A.G."

Diese Gruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, "Phantastische Reisen" zu organisieren. Kinder und Jugendliche wurden - unterstützt durch ein Berliner Bezirksamt - von 1983 bis 1991 zur Beteiligung an Reisen eingeladen, in deren Verlauf sie durch diverse Täuschungs- und Manipulationsversuche dazu gebracht wurden, Fiktionen als Wahrheit anzusehen. Sie wurden zum Beispiel davon überzeugt, daß sich auf dem neben ihrer Unterkunft liegenden Waldgrundstück ein Saurier aufhielte, oder daß "Gravitationslöcher" in ihrer unmittelbaren Umgebung die Schwerkraft aufhoben.

Geißlinger vergleicht die von ihm mit durchgeführten "Phantastischen Reisen" mit Garfinkels Krisen-Experimenten, meint jedoch, daß sie in ihren Auswirkungen einschneidender seien. Es handele sich um "Inszenierungen", die "in ihrem Verlauf die Kommunikations-, Denk- und Handlungsabläufe der Teilnehmer nicht nur stören oder verunsichern, sondern ihre Interpretation der sozialen Wirklichkeit in weiten Bereichen radikal ändern" (S. 11).

Die einbezogenen Kinder und Jugendlichen wurden vorab nicht über den besonderen Charakter der von ihnen angetretenen Reisen informiert - ebensowenig ihre Eltern -, und es gab auch nach Abschluß der Reisen keine Aufklärung. Selbst als besorgte Eltern die Team-Mitarbeiter anriefen und baten, die Kinder von ihren unrealistischen Ideen "herunterzuholen", verweigerte man die Aufklärung (vgl. S. 35). Geißlinger begründet dies damit, daß man die Kinder nicht habe verunsichern und enttäuschen wollen (S. 48 f.).

Den Kindern und Eltern wurden nicht nur Information und Aufklärung vorenthalten, sondern die Kinder wurden während der "Phantastischen Reisen" darüber hinaus sorgfältig gegenüber Umwelteinflüssen und potentiell kritischen, realitätsprüfenden Instanzen abgeschirmt - sei es dadurch, daß sie auf strikte Geheimhaltung verpflichtet wurden, sei es dadurch, daß Autoritätspersonen als Komplizen und Zeugen gewonnen wurden (zum Beispiel ein Polizist, der die Existenz des Sauriers bestätigte und auf die große Gefahr, die von diesem ausgehe, hinwies) oder dadurch, daß

eigenständige Versuche der Überprüfung der fiktiven Realität (z. B. der Gewichtsabnahme, die angeblich Folge der Auflösung der Schwerkraft sei und die im Camp mit Hilfe einer manipulierten Waage vorgetäuscht wurde) behindert oder entwertet wurden (vgl. vor allem S. 71 ff., S. 99 f.). Das Team "inszenierte" die Isolierung von der Außenwelt, um bessere Voraussetzungen zur Entwicklung abweichender Wirklichkeitsdefinitionen zu schaffen. Man schuf "eine kleine, künstliche Gesellschaft unter Glas, in der störende Einflüsse von außen weitestgehend minimiert wurden, und deren Entwicklung im Zeitrafferprozeß verläuft" (S. 74).

3. Zu den Sachargumenten

3.1 Gefährdung der Untersuchten

Nach unserer in dem Kommissionsbericht dargestellten Auffassung hat Geißlinger in seiner Studie vor allem gegen das Prinzip der informierten Einwilligung - Einwilligung in die Untersuchungsteilnahme auf der Grundlage angemessener Informationen³ - und gegen das Prinzip der Nicht-Gefährdung³ der Untersuchungsteilnehmer verstoßen.

Die Kinder - so die Rechtfertigung Geißlingers - seien während der Reisen keineswegs den von uns behaupteten "Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt worden". In jedem einzelnen Fall seien entsprechende Vorwürfe längst von Gerichten überprüft und widerlegt worden.

Aus der Sicht der Ethik-Kommission ist dies kein besonders hilfreiches Argument, da Gerichte sicher nicht die einzige Instanz sind, die über Gefährdung oder Nicht-Gefährdung durch furchterregende Täuschungsversuche zu urteilen haben. Interessanter

3 Wortlaut Kodex I B: "(3) Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, daß diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z. B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muß versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen.

(4) Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Individuen über einen geringen Bildungsgrad verfügen, einen niedrigen Sozialstatus haben, Minoritäten oder Randgruppen angehören.

(5) Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z. B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Die Anonymität der befragten oder untersuchten Personen ist zu wahren."

wären hier psychologische Analysen und Gutachten. Solche liegen uns als Ethik-Kommission in der Tat nicht vor. Geißlingers Dissertation enthält jedoch viele einzelne Hinweise auf die Angst der Kinder, die man geschickt von ihrer Umwelt isolierte, die man - zumal die mißtrauischen - bewußt täuschte und an die Existenz furchterregender Fabelwesen glauben ließ. Aus unserer Sicht sind es jedoch nicht vorrangig die von Geißlinger selbst geschilderten Ängste, deren eingeschätztes Ausmaß in der Tat empirisch strittig sein mag. Problematisch scheint uns, daß - und dies ist unstrittig - die Kinder systematisch an eigenständigen Auseinandersetzungen mit dem, was ihnen widerfahren ist, gehindert, ohne nachträgliche Aufklärung von ihren Betreuern absichtsvoll getäuscht, strategisch manipuliert und damit objektiv betrogen wurden. Dies wird von der Ethik-Kommission als vermeidbare Gefährdung gewertet.⁴ Offen wiederum ist, ob nicht für einige Kinder, die später trotz der getroffenen Vorsorgemaßnahmen die Manipulation durchschauen, die Erkenntnis, Opfer eines solch massiven Vertrauensbruchs geworden zu sein, eine schmerzliche, vielleicht gar traumatische Erfahrung sein mag.

3.2 Pädagogische Veranstaltung - soziologische Forschung

Hans Geißlinger hat gegen unsere Kritik, daß, wer dies getan, relevante forschungsethische Prinzipien verletzt habe, geltend gemacht, daß das Material, auf dem seine Dissertation basiert, nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus pädagogischen und künstlerischen Motiven heraus entstanden sei. Die vorhandenen Aufzeichnungen über die durchgeführten Reisen hätten "dem Zweck der Verbesserung des pädagogischen Konzepts und des praktischen Arrangements" gedient. Er sei erst später auf die Idee gekommen, seine Notizen als Datenmaterial für eine empirische Studie zu verwenden. Forschungsethische Fragen hätten sich daher gar nicht stellen können.

Bei der Beurteilung der Tragfähigkeit dieses Arguments ist zunächst zu berücksichtigen, daß Geißlinger auf die Idee, auf der Grundlage seiner pädagogischen Erfahrungen eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, bereits vor Beendigung seiner Tätigkeit als Organisator und Mitarbeiter bei der Durchführung der "Phantastischen

4 Es wäre z. B. ein Leichtes gewesen, in der zweiten Hälfte der Abenteuer-Reise die Kinder auf die Aufdeckung der Manipulationsmaßnahmen - im Sinne einer kriminalistischen Spurensuche - anzusetzen. Dies hätte den Kindern eine Einsicht in die eigene Manipulierbarkeit vermittelt, die wirklich aufklärerisch hätte wirken können. Es lassen sich nur Vermutungen darüber anstellen, warum dies unterlassen wurde - vielleicht weil man den Erfolg künftiger Reisen gefährdet gesehen hätte? Dem hätte doch durch eine - nun rechtfertigbare - Bitte um Verschwiegenheit begegnet werden können. Einer Soziologie - aber doch auch einer Pädagogik -, die sich eher als Aufklärungs-, denn als Manipulationswissenschaft versteht, hätte ein solches zweistufiges Vorgehen eher entsprochen.

Reisen" gekommen war (vgl. S. 60). Er war zudem seit 1989 - also vor Beendigung der pädagogisch-praktischen Tätigkeit - als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie der Freien Universität tätig. Er hatte demnach in der letzten Phase der Durchführung der "Phantastischen Reisen" alle Chancen, über seine Art des Datengewinns aus sozialwissenschaftlicher Sicht nachzudenken und dabei auch forschungsethische Debatten zur Kenntnis zu nehmen. Aus Geißlingers Dissertation geht hervor, daß er die Chance zu einer solchen Methoden-Reflexion nicht genutzt hat und daß er auch zu der Zeit, als er bereits seine wissenschaftliche Arbeit vorbereitete, nicht von dem System der Täuschung der Untersuchungsteilnehmer und des Verzichts auf Aufklärung im Nachhinein abwich. Und genau dies ist relevanter Gegenstand unserer forschungsethischen Kritik.

Aus Geißlingers Entgegnung ergibt sich jedoch auch ein weiteres, prinzipielleres Problem, das wir im Bericht der Ethik-Kommission zweifellos nicht genügend diskutiert haben und das im übrigen im Ethik-Kodex auch nicht explizit geregelt ist. Das grundlegendere Problem ist: Wie gehen wir in der empirischen Forschung und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten mit Daten um, die - vom Nutzer selbst - in außerwissenschaftlichen Kontexten in einer Weise gewonnen wurden, die weithin verbreiteten und akzeptierten forschungsethischen Standards widersprechen? Kann man verlangen, diese nicht zu verwenden? Bedarf es nicht wenigstens expliziter Abwägung?

Geißlinger geht davon aus, daß man solche Daten verwenden darf. Wir haben hierzu eine skeptischere Haltung. Uns scheint das hier implizierte Modell der Rollentrennung höchst problematisch: Solange einer für die Datenerhebung sorgt, darf er in der einen Rolle - in diesem Fall der des Pädagogen - die forschungsethisch problematischen Teile der Untersuchung durchführen. Wenn er dann analysiert und schreibt, kann er in der anderen Rolle - der des Soziologen und Wissenschaftlers - theorieorientiert und unbelastet von forschungsethischen Skrupeln die vorliegenden Daten auswerten. Hier wird nach unserem Verständnis die Rolle des Wissenschaftlers zu stark eingeschränkt gesehen und auf ihre kognitiven Komponenten reduziert. Es wird vernachlässigt, daß wissenschaftliches Arbeiten Stellungnahmen zu allen Aspekten des Forschungsprozesses impliziert. Die Tatsache, daß ich als Pädagoge oder in anderer Rolle (Geschäftsmann oder Animateur z. B.) - nicht aber als Soziologe - Kinder und Jugendliche systematisch getäuscht, geängstigt und betrogen habe, befreit mich nicht von der Aufgabe, hierzu als Soziologe dann Stellung zu nehmen, wenn ich die so gewonnenen Daten im Rahmen einer soziologischen Arbeit verwende.

Auch aus rein pragmatischen Erwägungen wird man nicht umhin können, *alle* Forschungen, die für soziologische Qualifikationsarbeiten genutzt werden - ungeachtet des Kontexts ihrer Genese - an den Kriterien des Ethik-Kodex' zu bemessen. Zum einen sind im Nachhinein die, die unterschiedlichen Arbeitsschritte (Datengewinnung, Dateninterpretation) jeweils anleitenden Motive Handelnder und Forschender empirisch nicht mehr überprüfbar (wobei zu bedenken ist, daß wir ohnedies auch alltagsweltlich

Handeln nicht gemäß der zugrunde liegenden Motive allein - also rein gesinnungsethisch - bewerten).

Entscheidender aber ist, daß die Öffentlichkeit alle Arbeiten, die von einer Disziplin als Qualifikationsnachweise anerkannt werden, dieser zurechnen wird. Jeder frage sich, ob er selbst wollte, daß das eigene Kind, das für eine Ferienfahrt Gruppenbetreuern anvertraut wurde, einer solchen Prozedur unterzogen und nicht nur unaufgeklärt entlassen, sondern - weitergehend - daß jeder durch Merkwürdigkeiten in den Aussagen oder Reaktionsweisen des Kindes geweckte eigene Aufklärungswunsch abschlägig beschieden würde. Und jeder frage sich dann, mit wieviel Offenheit und Bereitschaft künftig Eltern soziologischen Untersuchungen an ihren Kindern zustimmen werden.

Wie aus der Professionalisierungsforschung wohl bekannt, erfüllen professionsinterne Verhaltenskodizes insbesondere die Funktion, externen Kontrollmöglichkeiten zuvorzukommen und so die eigene disziplinäre Autonomie zu sichern. Es muß im Interesse der Profession liegen, darauf zu achten, daß Zugangsmöglichkeiten zu Forschungsfeldern durch Arbeiten, die weithin Empörung hervorzurufen geeignet sind, nicht leichtfertig verspielt werden.

4. Zur Verfahrenskritik

Hans Geißlinger wirft der Kommission unsachgemäßes und diffamierendes Vorgehen vor, und zwar insbesondere sorglose Rufschädigung durch unzureichende Anonymisierung und Verletzung der Anhörungspflicht.

4.1 Zur mangelhaften Anonymisierung

Wie einleitend erläutert, war es nicht die Absicht der Kommission, einzelne Forscher persönlich zu diskreditieren, aber - siehe oben - gute Motive allein genügen in der Tat nicht. So wurden zwar identifizierende Details (Name der Gruppe, Name der Stadt, Kontext der Datengewinnung, etc.) bewußt weggelassen. Die Tatsache, daß der Betroffene und solche, die ihm nahestehen, den Fall dennoch zu identifizieren vermochten, indiziert noch keinen öffentlichen Anonymitätsbruch. Dennoch mag man uns vorhalten, wir hätten zusätzliche Verfremdungen einführen sollen und wir werden dies für künftige Fälle im Auge behalten.

Allerdings scheint uns angesichts des weiteren Verhaltens von Hans Geißlinger der Vorwurf weniger schwer zu wiegen. Nachdem wir sein Protestschreiben erhalten hatten, haben wir ihm vorgeschlagen, daß wir selbst - weiterhin in anonymisierter Form - den Fall erneut aufgreifen, die im Ethik-Kodex in der Tat nicht explizit geregelte Frage seiner Anwendung auf Arbeiten, die (vorgeblich) in anderen Kontexten und aus

außerwissenschaftlichen Motiven initiiert wurden, diskutieren und gegebenenfalls eigene Irrtümer oder Fehlbeurteilungen öffentlich klarstellen würden. Wir boten ihm an, unsere Stellungnahme vorab zuzusenden und schlugen ihm vor, die Entscheidung über den Abdruck seines Protestschreibens bis dahin aufzuschieben, damit er überprüfen könne, ob es sich gegebenenfalls erübrige. Wir machten dieses Angebot, da wir die Anonymität (außerhalb eines engeren lokalen Netzwerks) durchaus noch als gewahrt einschätzten. Hans Geißlinger lehnte ab. Er bestand auf Abdruck seines Schreibens im nächsten Heft. Dies wurde ihm - ohne daß er einen presserechtlichen Anspruch darauf gehabt hätte (sein Beitrag enthält überwiegend Wertungen, nicht Tatsachenbehauptungen) - zugestanden mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und wiewohl wir aufgrund von Termenschwierigkeiten zu einer gleichzeitigen Replik nicht in der Lage waren. (Allerdings wäre es für die Urteilsbildung in der Profession hilfreicher gewesen, wenn die Reaktion Geißlingers zeitgleich mit der Stellungnahme der Ethik-Kommission veröffentlicht worden wäre.)

Noch vor Druck des Mitteilungsblattes erschien dann - vermutlich nicht ohne Wissen und Billigung von Herrn Geißlinger - ein ganzseitiger Artikel in der TAZ ("Jakobiner des politisch Korrekten. Der Fall Hans Geißlinger als Beispiel neudeutscher Ethik: Wie die Wissenschaft im Namen der Moral vor dem Zeitgeist kapituliert. Aus dem Wirken der 'Ethik-Kommission' der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Von Niels Werber", in: TAZ vom 14. September 94, S. 12), der, unter extensivem Rekurs auf die - der Kommission unbekannt und für ihre Stellungnahme völlig irrelevante - Vorgeschichte seiner Person und der Thematisierung des Falles in den Berliner Medien, die Kommission zu diffamieren und Mitleid mit dem "Opfer" zu mobilisieren suchte. Ein hohes Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung der Anonymität vermag die Kommission aus diesem doppelten Outing ("Gegendarstellung" und TAZ-Artikel) von Hans Geißlinger nicht abzulesen. Den Abdruck einer umgehend von Mitgliedern der Ethik-Kommission eingesandten Sachverhaltsklärung verweigerte die TAZ im übrigen.

4.2 Zur Anhörung

In dem von der Kommission berichteten Fall I konnte ein offizielles Verfahren nicht eröffnet werden, und Hans Geißlinger hat es auch nachträglich nicht verlangt. Daher kam es auch nicht zu der (in unseren eigenen Satzungsregeln vorgesehenen) Anhörung. Sachlich allerdings scheint uns auch dieser Vorwurf so schwer nicht zu wiegen, da der Autor die von uns inkriminierten Tatbestände selbst benennt: "In keinem einzigen Fall der 'Phantastischen Reisen' wurde weder während des Verlaufs noch im nachhinein einem Teilnehmer gegenüber der Charakter ihrer Inszenierung offengelegt" (S. 48). "In einzelnen Fällen hat sich die Angst bedenklich gesteigert." "In Berlin machte die Saurier-Geschichte ihre Runden - durch Schulklassen, Freundeskreise und Familien. Einige Kinder sind so überzeugt von der Wirklichkeit des Erlebten, daß kein Stirnrun-

zeln, keine Gegenargumente - im Guten wie im Bösen - sie vom Gegenteil überzeugen können. Vereinzelt kommen Eltern mit der Wirklichkeitsvorstellung ihrer Kinder nicht zurecht und rufen im Bezirksamt mit der Bitte an die Erzieher an, ihre Kinder doch wieder 'herunterzuholen'. Das Team lehnt ab." (S. 35).

5. Zum Selbstverständnis der Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission versteht sich nicht als "Bannerträger ethischen Verhaltens in der Wissenschaft". Sie will schlichten und gelegentlich warnen, wenn unserem Fach Gefahren drohen. Sie versteht sich insbesondere als Gremium professionsinterner Selbstkontrolle, das beauftragt ist, die von den Mitgliedern der beiden Gesellschaften DGS und BDS mehrheitlich als für ihr eigenes professionelles Handeln verbindlich verabschiedeten Regeln auf alle Fälle, die an sie herangetragen werden, anzuwenden. Die Anwendung von Regeln beruht auf Interpretationen, die ihrerseits strittig sein können. Es gibt keine andere Möglichkeit, als zu versuchen, in öffentlichen Debatten zu klären, wie die Mitglieder selbst die von ihnen gewollten Regeln angewandt wissen wollen. Wir wollten Normen kontrolliert sehen. Wir bedauern, wenn aus der von uns als rein exemplarisch intendierten Falldarstellung persönliche Verletzungen Betroffener erwachsen sind."

Für die Ethik-Kommission: Siegfried Lamnek (Vorsitzender)

Prof. Dr. Siegfried Lamnek
Katholische Universität Eichstätt
D-85071 Eichstätt